

BUND Landesverband Sachsen e.V. - Brühl 60 - 09111 Chemnitz

Landratsamt Meißen
Kreisumweltamt
PF 10 01 52
01651 Meißen

Landesverband Sachsen

Fon 0371 / 301 477
Fax 0371 / 301 478

info@bund-sachsen.de
www.bund-sachsen.de

Chemnitz, den
24.06.2014

vorab per Fax.-Nr. 03521/72588024

Vollzug des Naturschutzgesetzes

Hier: Ausgliederung der Rahmenbetriebsplanfläche der SKR Sand-Kies-Recycling GmbH aus dem LSG „Strauch-Ponickauer Höhenrücken“ im Gebiet der Stadt Großenhain

Ihr Schreiben vom 15.05.2014, Az. 672/364.22-LSG d76 Unterschutzstellung 2-22553/2014

Sehr geehrte Damen und Herren,

der BUND Landesverband Sachsen e.V. bedankt sich für die Beteiligung im o.g. Verfahren und nimmt nachfolgend Stellung:

Dem Ausgliederungsantrag wird zugestimmt.

Begründung:

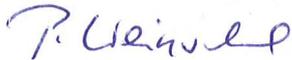
Am Standort Strauch wird seit den 1970er Jahren bis heute Kiestagebau betrieben. Erst im Jahr 2000 wurde die Fläche in das LSG „Strauch-Ponickauer Höhenrücken“ eingebunden. Der Landschaftspflegerische Begleitplan für den Tagebau liegt uns nicht vor. Aus den ausgereichten Unterlagen ist zu entnehmen, dass offenbar von Anfang an eine Wiederverfüllung des Tagebaus

Hausanschrift:	Bankverbindung:	Spendenkonto:	Vereinsregister:	Der BUND ist ein
BUND Sachsen	Sparkasse Chemnitz	Volksbank Chemnitz	Chemnitz	anerkannter
Brühl 60	BLZ 870 500 00	BLZ 870 962 14	Registernummer:	Naturschutzverband nach §
09111 Chemnitz	Konto 3 529 000 484	Konto 300 439 110	VR 783	56 Sächsisches
	IBAN DE3887050000	IBAN DE20870962140	Steuernummer:	Naturschutzgesetz.
	3529000484	300439110	215/140/00740	Spenden sind
	BIC CHEKDE81XXX	BIC GENODEF1CH1		steuerabzugsfähig.

angestrebt wurde, so dass die Fläche letztlich aufgeforstet und der Umgebung angepasst werden soll. Außer nicht näher beschriebenen Sukzessionsbereichen ist kein spezieller Erhalt von Abbauflächen mit Biotopcharakter (z.B. Böschungen offener Kiessandbereiche) vorgesehen. Die Wiederverfüllung soll mit unbelastet bis mäßig belasteten Fremdmassen erfolgen (Deponiebetrieb).

Aus unserer Sicht ist nicht ersichtlich, warum und unter welchen konkreten Voraussetzungen die Betriebsfläche überhaupt Bestandteil des LSG wurde, da sie bereits damals nicht den Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung gemäß § 26 BNatSchG hinsichtlich Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft genügte. Um die Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts am Standort zu gewährleisten, ist vom Gesetzgeber ein Rahmenbetriebsplan mit Rekultivierungszielen vorgeschrieben. Eine Unterschutzstellung als LSG-Fläche ist daher ebenfalls nicht erforderlich. Der Antrag ist daher zu befürworten.

Mit freundlichen Grüßen



Petra Weinschenk
i. A. des Landesvorstandes